



STIFTUNGLINDENHOF

Fonds Gesundheit Lindenhof FGL
www.fgl-srk.ch

Fonds „Gesundheit“ der Stiftung Lindenhof Bern

Vergaberichtlinien

(1. Oktober 2026)

Grundsätzliches

1. Mit dem Partnerschaftsvertrag vom 13.12.2010 hat sich die Stiftung Lindenhof Bern (SLB) verpflichtet, einen zweckgebundenen Fonds „Gesundheit“ zu errichten, um in diesem Bereich humanitäre Aufgaben und Projekte des SRK sowie Aus- und Weiterbildung des SRK mit Finanzmitteln zu unterstützen.
2. Der Fonds „Gesundheit“ richtet sich nach den humanitären Werten und Grundsätzen des Roten Kreuzes. Wie das SRK und mit dem SRK stellt er sich in den Dienst: Notleidender, hilfsbedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Glaubens, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.
3. Der Fonds „Gesundheit“ wurde 2011 von der SLB mit CHF 30 Mio. ausgestattet, ab 2012 bis 2026 folgen weitere Zahlungen über CHF 18 Mio. in Form einer jährlichen Gewinnbeteiligung.
4. Über die Mittelverwendung aus dem Fonds „Gesundheit“ entscheidet eine dreiköpfige Fondskommission. Diese besteht aus zwei vom RKR bestimmten Personen, bzw. ihren Suppleanten sowie einer vom Stiftungsrat der SLB bestimmten Person, bzw. ihrem Suppleanten. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme, Kommissionsentscheide werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Die Entscheide der Kommission sind endgültig.
5. Die Humanitäre Stiftung SRK übernimmt für den Fonds „Gesundheit“ die Administration der Gesuche.
6. Im Bestreben, die Anlaufstellen des SRK für geflüchtete traumatisierte Menschen sowie für Menschen ohne gültige Aufenthaltspapier zu stärken, hat der Rotkreuzrat am 11. Juni 2026 beschlossen, dass die Mittel des Fonds „Gesundheit“ ab 2027 in erster Linie für diese Angebote eingesetzt werden sollen.

Antragsberechtigung

7. Folgende Organisationen SRK können Gesuche an den Fonds „Gesundheit“ stellen:

- Rotkreuzrat (RKR)
- RKR Ausschuss für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände (AKV) für Gesuche aus den Rotkreuz-Kantonalverbänden
- Rotkreuz-Rettungsorganisationen SSB, SLRG, REDOG und SMSV
- Geschäftsstelle SRK (GS SRK)

Mittelverteilung

8. Gemäss den Empfehlungen des RKR vom 11. Juni 2026 soll die Vergabe ab 2027 auf Projekte oder Betriebe, welche sich der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers oder traumatisierten geflüchteten Menschen im Inland annehmen, fokussiert werden.

Prioritär werden die Mittel an folgende Angebote ausgeschüttet:

- Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des SRK in Bern
- Gravita SRK St. Gallen
- Gesundheitsversorgung Sans Papiers (GVSP) Bern
- Meditrina Zürich

Es werden jährlich maximal CHF 2 Mio. ausgeschüttet.

Gesuchsverfahren

9. Gesuche können grundsätzlich einmal pro Jahr bis Mitte Juni eingereicht werden. Die Fondskommission entscheidet bis spätestens Ende September.

10. Die antragstellende Organisation hat personelle, materielle und/oder finanzielle Eigen- oder Drittleistungen an das eingereichte Projekt nachzuweisen. Diese sollen mindestens 20% der beantragten Projektsumme erreichen.

11. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre. Für mehrjährige Projekte werden Globalkredite gesprochen; in solchen Fällen ist jährlich ein Zwischenbericht einzureichen.

12. Gesuche um Anschlussfinanzierung sind zulässig.

13. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Adresse der antragstellenden Organisation
- Angabe der für das Projekt verantwortlichen Personen
- Beschrieb des geplanten Projektes (Ausgangslage, Problemstellung; Lösungsansatz, geplante Tätigkeiten; Nutzniesser; angestrebte Wirkung; Projektorganisation)
- Gesamtbudget mit Angabe der geplanten Eigenleistung, allfälliger weiterer Finanzquellen und der beantragten finanziellen Unterstützung durch den Fonds. Auf dem beantragten Beitrag des Fonds darf ein Overhead von 15% berechnet werden.

- Voraussichtliche Dauer des Projektes mit Phasenplan und Zwischenzielen
14. Gesuche an den Fonds „Gesundheit“ werden zuhänden der Fondskommission an die Humanitäre Stiftung SRK eingereicht. Es ist das elektronische Gesuchsformular zu benutzen.
 15. Die Fondskommission entscheidet abschliessend über die Gesuche.

Bis 2025 bewilligte Gesuche

16. Bei Gesuchen, die bis 2025 eingereicht wurden, wurden nach Bewilligung eines Gesuchs 80% der beantragten Mittel an die antragstellende Organisation überwiesen. Diese ist verantwortlich für die korrekte und sorgfältige Abwicklung des Projektes im Sinne des Gesuchs.
17. Die restlichen 20% der Mittel werden erst nach Abschluss des Projektes ausbezahlt. Grundlage dafür ist die Einreichung eines Schlussberichtes, der die Durchführung des Projektes gemäss Projektbeschrieb belegt. Die Fondskommission ist zuständig für die Genehmigung der Schlussberichte und entscheidet über die Auslösung der zweiten Tranche.
18. Bei mehrjährigen Projekten ist unaufgefordert jährlich ein kurzer Zwischenbericht einzureichen. Dieser umfasst auf max. 1-2 Seiten die wichtigsten Eckpunkte des vergangenen Jahres, inkl. Mittelverwendung. Der Bericht muss bis Mitte Juni vorliegen.
19. Nach Abschluss des Projektes ist ein Schlussbericht einzureichen. Dieser umfasst in deutscher, französischer oder englischer Sprache max. 5 Seiten und enthält die folgenden Punkte:
 - Kurzbeschreibung Ausgangslage und Projekt
 - Erreichung der Tätigkeitsziele (Output)
 - Erreichung der Wirkungsziele (Outcome oder Impact)
 - Gesamtabrechnung über die volle Projektdauer
20. Die Schlussberichte sind wie Gesuche jeweils bis Mitte Juni an die Humanitäre Stiftung einzureichen, damit sie von der Fondskommission an ihrer jährlichen Sitzung behandelt werden können.

Ab 2026 bewilligte Gesuche

21. Bei Gesuchen, die ab 2026 eingereicht werden, erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel in Jahrestanchen. Grundlage dafür ist die Einreichung eines jährlichen Zwischenberichtes, der die Durchführung des Projektes gemäss Projektbeschrieb belegt. Die Fondskommission ist zuständig für die Genehmigung der Zwischenberichte und entscheidet über die Auslösung der nächsten Tranche.

22. Zusätzlich kann die Fondskommission die Projektverantwortlichen zu einer mündlichen Aussprache an die Sitzung einladen.
23. Die Zwischenberichte sollen kurz gefasst sein und in deutscher, französischer oder englischer Sprache die folgenden Punkte enthalten:
- Kurzbeschreibung Ausgangslage und Projekt
 - Erreichung der Tätigkeitsziele (Output)
 - Erreichung der Wirkungsziele (Outcome oder Impact)
 - Abrechnung über das vergangene Jahr
24. Nach Abschluss einer Projektphase (bewilligte Dauer des Gesuchs) ist zusätzlich ein Schlussbericht einzureichen. Dieser enthält zusätzlich zu den oben aufgeführten Elementen der jährlichen Berichterstattung einen Gesamtrückblick auf Tätigkeits- und Wirkungsebene sowie eine Gesamtabrechnung über die volle Projektdauer.
25. Zwischen- und Schlussberichte sind wie Gesuche jeweils bis Mitte Juni an die Humanitäre Stiftung einzureichen, damit sie von der Fondskommission an ihrer jährlichen Sitzung behandelt werden können

Die vorliegenden Vergaberichtlinien treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Fondskommission Fonds „Gesundheit“ der Stiftung Lindenhof Bern

Elisabeth Spichiger

Alexandra Kämpf

Nora Kronig